

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg

Vom 20. Dezember 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg vom 18. Juni 2009, geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 46 des Inhaltsverzeichnisses wird das Wort „Promotionsleistungen“ durch das Wort „Promotionsleistungen“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Satznummerierung „³“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, sofern die fachliche Einschlägigkeit in Bezug auf das Promotionsfach gegeben ist.“
 - b) In Abs. 11 Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ eingefügt.
 - c) In Abs. 11 Satz 3 wird die Satznummerierung „²“ durch die Satznummerierung „³“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Satznummerierung „²“ durch die Satznummerierung „³“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 3 wird die Satznummerierung „²“ durch die Satznummerierung „³“ ersetzt.
6. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Satznummerierung „²“ durch die Satznummerierung „³“ ersetzt.
7. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Satznummerierung „³“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 wird die Satznummerierung „³“ durch die Satznummerierung „⁴“ ersetzt.
8. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Satz 2 wird nach dem Klammerzusatz ein Punkt eingefügt.
 - b) In Nr. 3 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 9 wird die Satznummerierung „⁹“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„¹Im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 3 ist vom Betreuer des Promotionsvorhabens die Gleichwertigkeit der Zulassungsarbeit mit einer Master- oder Diplomarbeit zu bescheinigen.

²Gleichwertigkeit liegt in der Regel vor, wenn für die Bearbeitung des Themas der Zulassungsarbeit mindestens sechs Monate vorgesehen waren.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden folgende Nrn. 4 und 5 neu eingefügt:

„4. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Pharmazie (Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung) oder

5. ein erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium im Fach Biologie (Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien).“

b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Satznummerierung „²“ durch die Satznummerierung „³“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Verweis „Abs. 1“ das Wort „oder“ und die Ziffer „²“ eingefügt.

11. In § 34 Abs. 2 wird folgender Satz 5 neu eingefügt:

„⁵Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einen fachlich äquivalenten Doktorgrad besitzen.“

12. In § 35 Abs. 2 Satz 4 wird die Satznummerierung „⁴“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Dezember 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 20. Dezember 2011.

Regensburg, den 20. Dezember 2011
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 20.12.2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20.12.2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.12.2011.